

**Kleine Anfrage****Wiebke Knell (Freie Demokraten), Moritz Promny (Freie Demokraten)****Toilettenzugang an der Freiherr-vom-Stein-Schule in Immenhausen****Vorbemerkung:**

Am 1. September 2026 wurde unter dem Titel „Kinder müssen dürfen“ ein umfangreiches Dossier zur Toilettensituation an der Freiherr-vom-Stein-Schule in Immenhausen veröffentlicht. Die Freiherr-vom-Stein-Schule ist eine öffentliche kooperative Gesamtschule. Schulträger ist der Landkreis Kassel. Nach dem dort veröffentlichten Schriftverkehr sind die regulären Schülertoiletten während der Unterrichtszeit grundsätzlich verschlossen. Für einen Toilettengang während des Unterrichts muss demnach zunächst die Lehrkraft informiert werden. Anschließend ist im Sekretariat ein Schlüssel für eine einzelne sogenannte „Nottoilette“ abzuholen. Die Schulleitung hat das Verfahren nach den veröffentlichten Unterlagen im Wesentlichen bestätigt. Sie führt zur Begründung Vandalismus an. Aus ihrer Stellungnahme geht zugleich hervor, dass das Verfahren bereits seit mehr als zwei Jahren praktiziert wird. Besonders erklärungsbedürftig ist die Reaktion der staatlichen Schulaufsicht. Nach dem veröffentlichten Schreiben vom 26. August 2026 bewertet das Staatliche Schulamt für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel die Toilettenregelung als „nicht zu beanstanden“ sowie als den „gängigen Standards hiesiger Schulen“ entsprechend. Der Schulträger hat demgegenüber mitgeteilt, das Abschließen sei lediglich eine kurzfristige Maßnahme gewesen. Die dokumentierten Aussagen lassen damit erhebliche Fragen sowohl zur tatsächlichen Situation an der Schule als auch zu den Maßstäben der Schulaufsicht offen. Zudem besteht zu befürchten, dass bei einem Nichteinschreiten der Schulaufsicht andere Schulen ähnliche Regelungen treffen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Für welche Schülergruppen, differenziert nach Jahrgangsstufen, gilt an der Freiherr-vom-Stein-Schule die Regelung, während des Unterrichts einen Schlüssel im Sekretariat für eine Einzeltoilette abzuholen?
2. Wie viele für Schülerinnen beziehungsweise Schüler nutzbare Toiletteneinheiten stehen an der Freiherr-vom-Stein-Schule während des Unterrichts tatsächlich zur Verfügung?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage der Schulleitung, es gebe „keine JahrgangswCs, sondern lediglich ein Toilettenhäuschen auf dem Schulhof“, im Lichte der ASR A4.1 in Verbindung mit der DGUV Regel 102-601?
4. Auf welche Tatsachenfeststellungen stützte die zuständige Schulaufsicht ihre am 26. August 2026 mitgeteilte „eingehende Prüfung des Sachverhaltes“?
5. Welche Erlasse, Handreichungen oder sonstigen landesweiten Vorgaben des Kultusministeriums bestehen zum Toilettenzugang von Schülerinnen beziehungsweise Schülern während der Unterrichtszeit?
6. Auf welcher schulinternen Beschlussgrundlage beruht die an der Freiherr-vom-Stein-Schule praktizierte Toilettenregelung?

7. Welche schulischen Mitwirkungsstellen wurden vor Einführung der Toilettenregelung beteiligt?
8. Wie bewertet die Landesregierung die voneinander abweichenden Stellungnahmen des Landkreises Kassel vom 26. August 2026 beziehungsweise 27. August 2026 zur Dauer der Toilettensperrung?
9. Welchen Bearbeitungsstand hat die am 1. September 2026 beim Kultusministerium eingegangene Beschwerde gegen die Bewertung der Schulaufsicht?
10. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Bearbeitungsstand der am 1. September 2026 bei der Unfallkasse Hessen eingegangenen Gefährdungsanzeige vor?

Wiesbaden, 15. September 2026



Wiebke Knell



Moritz Promny